



## **STATUTEN – Angelverein TIN CARP CREW**

### **§ 1 – NAME, SITZ und TÄTIGKEITSBEREICH**

- (1) Der Verein führt den Namen „Angelverein TIN CARP CREW“.
- (2) Er hat den Sitz in Braunau am Inn und erstreckt seine Tätigkeiten auf das Staatsgebiet von Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2 – ZWECK des Vereins**

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist unpolitisch und dient gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Seine wesentlichen Ziele sind
  - a. Ausübung der Angelfischerei zum Zwecke der Erholung und Entspannung unter Ausschluss jeder finanziellen Erwerbsabsicht und bei Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften des Vereins.
  - b. Die nachhaltige Pflege, Erhaltung und Wiederherstellung eines gewässertypischen, artenreichen und gesunden Bestandes an Wassertieren, im Interesse der gesamten Bevölkerung.
  - c. Das Eintreten gegen jegliche Verunreinigung der Gewässer. Die Sorge um die Reinhaltung gilt als vorrangiges Anliegen.
  - d. Pflege des Angelsports für alle Altersstufen ab dem vollendeten 11. Lebensjahr.

### **§ 3– MITTEL zu ERRICHTUNG des Vereins**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. (2) und Abs. (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a. Die Abhaltung von Vorträgen und Lehrgänge.
  - b. Der Erwerb und Pachtung von Fischereirechten, um der Allgemeinheit und insbesondere den eigenen Mitgliedern die Ausübung der Angelfischerei zu ermöglichen.

- c. Die Aufnahme und Pflege von Kontakten zu gleichgesinnten Vereinen, sowie zu Organisationen und Körperschaften, die sich um Natur-, Tier- und Umweltschutz, sowie um den Fremdenverkehr bemühen, um die Anliegen der Fischerei zu vertreten und zu beraten und unterstützen.
  - d. Förderung fischereiiinteressierter Jugendlicher durch geeignete Veranstaltungen.
  - e. Abhaltung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a. Zur Deckung der Vereinsauslagen hebt der Verein von seinen Mitgliedern und Angehörigen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag ein. Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung festgelegt.
  - b. Ferner verwendet der Verein die Erträge von Veranstaltungen, Spenden und Unterstützungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen für obigen Zweck.
- (4) Die Mittel nach § 3 Abs. 3 sind ausschließlich für die Erreichung des Vereinszweckes zu verwenden. Etwaige Überschüsse werden für Rücklagen und für Kautionen bei künftigen Pachtverhältnissen, für den Erwerb von Eigengewässern, für außergewöhnliche Besitzmaßnahmen (zum Beispiel bei Gewässerverunreinigungen), für unvorhersehbare Schäden und Fälle höherer Gewalt, sowie für den Ersatz technischer Geräte und Ausrüstung verwendet bzw. bereitgehalten.

#### **§ 4 – ARTEN der MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die im Besitz einer Fischerkarte sind. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die der Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5 – ERWERB der MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Als ordentliche Vereinsmitglieder werden nur solche physische Personen aufgenommen, die nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Ausübung der Fischerei zugelassen sind. Bei minderjährigen Personen ist zudem die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über jede einzelne Neuaufnahme hat der Vereinsvorstand gesondert zu entscheiden. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Der Aufnahmewerber muss ein Gesuch um Aufnahme an den Vorstand des Vereins richten. Im dem Gesuch ist anzuführen dass der Aufnahmewerber die Satzungen und vereinsinternen Bestimmungen vollinhaltlich anerkennt und eine schiedsgerichtliche Entscheidung akzeptiert.
- (2) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die

(definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

## **§ 6 – BEENDIGUNG der MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen wenn dieses trotz einmaliger, schriftlicher Mahnung (unter Setzung einer angemessenen Nachfrist) mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Es müssen weiter alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sein.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen groben Verstoß gegen die Statuten, die Fischereordnung, die Geschäftsordnung oder grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten (handelt gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins, Verstoß gegen Gesetze oder Verordnungen welche der Fischerei, den Umwelt-, Tier- und Naturschutz betreffen) und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächstfolgende Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (6) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Recht auf das Vermögen des Vereines. Eine Rückerstattung für das laufende Geschäftsjahr bezahlten Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht. Rückständige Beiträge können jedoch vom Verein eingefordert werden.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7 – RECHTE und PFLICHTEN der MITGLIEDER**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht, stehen allen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlang, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8 – VEREINSORGANE**

- (1) Organe des Vereines sind
  - a. die Generalversammlung § 9
  - b. der Vorstand § 11
  - c. die Rechnungsprüfer § 14
  - d. das Schiedsgericht § 15

## **§ 9 – GENERALVERSAMMLUNG**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet entweder auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer unter Angabe eines Grundes binnen vier Wochen statt.
- (3) Zu der ordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem festgesetztem Termin unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse), zu laden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Bei einer außerordentlichen Generalversammlung sind die Anträge mindestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (8) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, indessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 – AUFGABEN der GENERALVERSAMMLUNG**

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a. Die Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
  - b. Die Entgegennahme und Genehmigung des vom Vereinsvorstand zu erstattenden Tätigkeitsbereiches, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
  - c. Die Entlastung des Vorstands.
  - d. Die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
  - e. Die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein.
  - f. Die Bestätigung, der vom Vorstand während des abgelaufenen Jahres kooptierten Vorstandsmitgliedern.
  - g. Die Festsetzung der Beiträge und Gebühren.
  - h. Die Beschlussfassung über satzungsgemäß, eingebrachten Anträge.
  - i. Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
  - j. Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
  - k. Die Beschlussfassung über den Voranschlag.
  - l. Die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins.

## **§ 11 – VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, Obmann-Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier. Über Vorstandsbeschluss können weitere Mitglieder mit Stimmrecht in den Vorstand gewählt werden, wobei jedoch die Zahl der Vorstandsmitglieder Zehn nicht überschreiten darf.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung nächstfolgende Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf

unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann (bei Verhinderung von seinem Stellvertreter) schriftlich, mündlich, per E-Mail oder SMS einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist, wobei zumindest der Obmann oder sein Stellvertreter anwesend sein muss.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung, sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmt.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

## **§12 – AUFGABEN des VORSTANDES**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung zu vollziehen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a. Die Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung).
  - b. Die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
  - c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - d. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.
  - e. Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
  - f. Die Vorbereitung der Generalversammlung.
  - g. Die Vorbereitung von Anträgen an die Generalversammlung.
  - h. Die Beschlussfassung über Anträge seiner Mitglieder (über alle internen Angelegenheiten) die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
  - i. Der Vorstand kann Arbeitskreise oder Sektionen bilden, diese mit Sonderaufgaben betrauen, und Ausschüsse zur Prüfung bestimmter Fragen

einzusetzen. Weiter kann er die Beziehung von Experten zu bestimmten Tagesordnungspunkte bei Vorstandssitzungen veranlassen.

- j. Die Erstellung des Vorschlags für die Ernennung der Ehrenmitglieder.
- k. Die Beschlussfassung über Sanktionen bei Pflichtverletzung und Antrag auf Sanktionen.
- l. Die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### **§ 13 – BESONDERE AUFGABEN der einzelnen VORSTANDSMITGLIEDER**

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, also insbesondere gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vereinsvorstand.
- (2) Der Obmann-Stellvertreter vertritt den Obmann bei dessen Verhinderung und unterstützt ihn bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (3) Dem Schriftführer obliegt die Ausfertigung der Schriftstücke, die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Er hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines und für die Verwaltung des vorhandenen Vereinsvermögens verantwortlich. Ihm obliegt die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen einer Buchführung.
- (5) Den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann zu Unterfertigen. In dessen Verhinderung in Vertretung vom Obmann-Stellvertreter, Schriftführer oder Kassier.

### **§14 – RECHNUNGSPRÜFER**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Dazu ist Ihnen bei Bedarf Einblick in die Protokolle von Sitzungen des Vorstandes zu gewähren. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis schriftlich zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. (2), (8) und (9) sinngemäß.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, gemeinsam jederzeit und unangemeldet die Kassenführung sowie die Belege und die dazu gehörenden Beschlüsse zu prüfen; dazu ist ihnen bei Bedarf Einblick in die Protokolle von Sitzungen des Vorstandes zu gewähren.
- (5) Sollten schwerwiegende Fehler festgestellt werden, haben die zwei Rechnungsprüfer das Recht und die Pflicht, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

## **§ 15 – SCHIEDSGERICHT**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16 – FREIWILLIGE AUFLÖSUNG des VEREINS**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Vereinsauflösung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Ranshofen, im Jänner 2017